



Förderfibel Flächenrecycling

Förderungen und Finanzierungen in Bayern



boden



Förderfibel Flächenrecycling

Förderungen und Finanzierungen in Bayern

Impressum

Förderfibel Flächenrecycling – Förderungen und Finanzierungen in Bayern

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Tel.: (0821) 90 71 - 0
Fax: (0821) 90 71 - 55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung/Konzept/Text:

LfU, Referat 95, Heinzl Matthias

Bildnachweis:

Titelseite ccvision.de (links) und Bayerisches Landesamt für Umwelt (rechts)

Stand:

2. Auflage Februar 2010

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Sofern in dieser Druckschrift auf Internetangebote Dritter hingewiesen wird, sind wir für deren Inhalte nicht verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Altlastensanierung	8
2.1	Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB mbH)	8
2.2	Finanzausgleichgesetz – FAG	9
2.3	LfA-Ökokredit für Altlastenerkundung und -sanierung (ÖK1)	10
2.4	Unterstützungsfonds für gemeindeeigene Hausmülldeponien	11
2.5	EFRE-RWB-Flächenrecycling mit innovativen Techniken, Altlastensanierung	12
3	Städtebauliche Erneuerung, Stadtumbau und Flächenmanagement	13
3.1	Programme der Städtebauförderung in Bayern	13
3.2	EFRE-RWB Städtebauförderung	14
4	Ländliche Entwicklung, Fremdenverkehr	15
4.1	Dorferneuerung – Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm	15
4.2	Fremdenverkehrseinrichtungen öffentlicher Körperschaften (RÖFE)	16
4.3	KfW Programm Kommunal Investieren / Investitionsoffensive Infrastruktur (212)	17
4.4	Infrakredit Kommunal	18
4.5	Ländliche Entwicklung – Leben auf dem Land der Rentenbank	19
4.6	Ländliche Entwicklung – Räumliche Strukturmaßnahmen der Rentenbank	20
4.7	KfW Programm Kommunal Investieren (148)	21
4.8	ERP-Regionalförderprogramm	22
4.9	Bayerische regionale Förderprogramme für die gewerbliche Wirtschaft (Bereich Fremdenverkehr)	23

5	Denkmalpflege	24
5.1	Zuschüsse des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege	24
5.2	Denkmalpflege – Entschädigungsfonds	25
5.3	Deutsche Stiftung Denkmalschutz	26
6	Energie und Umwelt, Ökologie	27
6.1	Nachwachsende Rohstoffe in Bayern – Biomasseheizwerke	27
6.2	Förderung waldbaulicher Maßnahmen	28
6.3	LfA-Ökokredit für sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK0)	29
6.4	ERP Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Programmteil A)	30
6.5	ERP Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Programmteil B)	31
6.6	KfW Erneuerbare Energien Programmteil Standard (Kreditvariante)	32
6.7	KfW Erneuerbare Energien Programmteil Premium (Kreditvariante)	33
6.8	BAFA Erneuerbare Energien im Rahmen des Marktanzreizprogrammes des Bundes (Zuschussvariante)	34
6.9	Energieeffizient Sanieren – Kreditvariante	35
6.10	Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss	36
6.11	Energie vom Land	37
6.12	Solarthermie 2000 plus	38
7	Wirtschaft, Firmengründung	39
7.1	Startkredit und Startkredit 100	39
7.2	Bayerische Regionalförderung (Gewerbe) und LfA Regionalkredit (RK0)	40
7.3	Investivkredit (IK0) und Investivkredit 100 (IK0)	41
7.4	Gemeinschaftsaufgabe: Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)	42
7.5	Bürgschaften der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft	43
7.6	ERP-Startfonds	44

8	Forschung	45
8.1	BMU-Umweltinnovationsprogramm	45
9	Abkürzungsverzeichnis	46
10	Quellenverzeichnis	48

1 Einleitung

Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wurde, im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit ein Praxisratgeber zum Flächenrecycling von Altlasten und kontaminierten Flächen in Bayern erstellt (Titel: Chance Flächenrecycling – Zukunft ohne Altlasten. 2008, Augsburg. Bestellung oder Download unter www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_bod_00046.htm). Die vorliegende Förderfibel ist ein Element dieses Praxisratgebers.

Flächenrecycling von Altlasten und kontaminierten Flächen stellt für strukturschwächere Regionen oder Regionen mit geringerem Siedlungsdruck in mehrfacher Hinsicht eine Herausforderung dar. Diese Flächen müssen sich auf Grund des mit der Altlastenuntersuchung und -sanierung verbundenen technischen und finanziellen Mehraufwandes gegen die Konkurrenz benachbarter, neu ausgewiesener Baugebiete auf der „Grünen Wiese“ behaupten.

Auf Grund vergleichsweise niedrigerer Grundstückspreise und geringerer bis fehlender Vermarktungschancen lässt sich ein Teil dieser Flächen nur mit Hilfe von meist staatlicher finanzieller Unterstützung wieder in den Wirtschafts- und Naturkreislauf eingliedern.

Der vorliegende Bericht gibt einen aktuellen Überblick über 38 Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten auf den administrativen Ebenen Bayern, Bundesrepublik Deutschland und Europäische Union, gegliedert nach den Bereichen:

- Altlastensanierung
- Städtebauliche Erneuerung, Stadtumbau und Flächenmanagement
- Ländliche Entwicklung, Fremdenverkehr
- Denkmalpflege
- Energie und Umwelt, Ökologie
- Wirtschaft, Firmengründung
- Forschung

Eine Einordnung der Förder- und Finanzierungsinstrumente wurde nach dem jeweiligem Förderungsschwerpunkt vorgenommen, da die Einsatzbereiche zum Teil ein breites Spektrum mit teilweise fließenden Übergängen umfassen. Aufgenommen wurden alle Programme, die den Flächenrecyclingprozess direkt oder auch indirekt fördern und unterstützen.

Die Förderung der Beseitigung von Altlasten bzw. von Untergrundkontaminationen ist außerhalb des Kapitels 2 unter bestimmten Bedingungen auch in den folgenden Programmen enthalten:

- EFRE-RWB Städtebauförderung (3.2)
- ERP Umwelt- und Energieeffizienzprogramm Programmteil A (6.4)
- Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) (7.4)
- BMU-Umweltinnovationsprogramm (8.1)

Als Datenquellen wurden zahlreiche Veröffentlichungen, Internetseiten und Förderdatenbanken herangezogen (siehe Kap. 10). Die Qualität der Datenquellen wurde so weit möglich geprüft. Da es sich um externe Angaben handelt, kann im Rahmen dieser Veröffentlichung jedoch keine Gewähr für die übernommenen Angaben gegeben werden. Vor der Konkretisierung von Projekten sollten die Randbedingungen der jeweiligen Förderung bzw. Finanzierungen bei den zuständigen Ansprechpartnern erfragt werden. Originalangaben können über den Unterpunkt „Informationen (Internet-Links)“ der online-Version (PDF-Datei) abgerufen werden.

Die Zusammenstellung spiegelt den Stand bis Februar 2010 wieder. Auf den jeweiligen Datenblättern ist das Datum der Informationserstellung vermerkt. Die Veröffentlichung enthält insgesamt 38 aktuelle Finanzierungs- und Förderprogramme, die kausal mit dem Themenfeld Flächenrecycling in Verbindung stehen.

Die vorliegende Sammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität.

2 Altlastensanierung

2.1 Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB mbH)

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand

Unterstützung von Untersuchungen und Sanierungen industrieller / gewerblicher Altlasten, bei denen die Verantwortlichen nicht mehr greifbar oder nicht mehr zahlungsfähig sind.

Die GAB mbH beteiligt sich mit den zur Verfügung gestellten Mitteln entsprechend ihrer Satzung an der Detailuntersuchung altlastverdächtiger Flächen und an den erforderlichen Maßnahmen bis zum Abschluss der Sanierung, wenn die Kreisverwaltungsbehörde diese Maßnahmen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gegenüber einem Verpflichteten nicht oder nicht auf dessen Kosten durchsetzen kann.

Begünstigte

Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern

Art, Höhe, Umfang und Eigenanteile

Übernahme i. d. R. von 75 % der anfallenden Kosten, die restlichen 25 % sind vom Antragsteller aufzubringen.

Eintrag einer öffentlichen Last im Grundbuch nach Abschluss der Maßnahmen.

Ausschlusskriterien

Keine Finanzierung wenn Verantwortlicher greifbar oder zahlungsfähig.

Eine Beteiligung der GAB mbH ist erst bei hinreichendem Verdacht einer Altlast möglich. Bei Antragstellung soll die Amtsermittlung bzw. die orientierende Untersuchung gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG abgeschlossen sein. Ob eine finanzielle Beteiligung bereits im Stadium der Detail- und Sanierungsuntersuchung in Betracht kommt, ist im Einzelfall davon abhängig, inwieweit die hierfür notwendigen Kosten dem Haushalt der Gebietskörperschaft zugemutet werden können.

Antragstellung, Ansprechpartner

[Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH \(GAB mbH\)](#)

Innere Wiener Straße 11a/I, 81667 München

eMail: gab@altlasten-bayern.de

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Homepage der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH \(GAB mbH\)](#)

[Merkblatt der GAB mbH](#)

2.2 Finanzausgleichgesetz – FAG

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand

Erstattet werden ergänzende Kosten für Ersatzvorfälle bei der Erkundung und Sanierung von Altlasten, die nicht von Dritter Seite, insbesondere eines Störers, erlangt werden können. Gegenstand sind Kosten im Zusammenhang mit der Amtsermittlung (historische Erkundung und orientierende Untersuchung) bzw. sonstigen Erkundung und Sanierung bei Altlasten.

Begünstigte

Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern

Art, Höhe, Umfang und Eigenanteile

Erstattet werden Kosten, soweit sie den Betrag von 2,00 € pro Einwohner und Jahr übersteigen.

Ausschlusskriterien

Antragstellung, Ansprechpartner

Bezirksregierungen

Weitere Informationen (Internet-Links)

Durchführungsverordnung zu Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichgesetz (FAG DV-Altlasten)

2.3 LfA-Ökokredit für Altlastenerkundung und -sanierung (ÖK1)

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand

Maßnahmen der Altlastenerkundung und -sanierung, wenn eine Sanierung der Betriebsflächen zwingend notwendig ist und die Investitionen einen Existenz bedrohenden wirtschaftlichen Aufwand darstellen. Außerdem müssen die Sanierungsmaßnahmen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sein.

Förderfähig sind Kosten für Ingenieurleistungen, die im Rahmen der Detailuntersuchung, der Sanierungsplanung und -durchführung anfallen, und die Kosten für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen.

Begünstigte

Kleinere und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) nach EU-Definition, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Bayern haben.

Art, Höhe, Umfang und Eigenanteile

Darlehen in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Kosten. Die Darlehen dürfen i. d. R. nicht mehr als 1,1 Mio. € betragen. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten zwischen 25.000 € und 12,5 Mio. € gefördert werden.

Der maximale Darlehensbetrag richtet sich nach der De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission.

Antragsteller hat in angemessenem Umfang Eigenmittel oder sonstige Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch öffentliche Finanzierungshilfen zinsverbilligt sind.

Haftungsfreistellung mit einem Haftungsfreistellungssatz von 80 % bei Altlasten durch das LfA-Produkt „Haftung Plus“ möglich.

Ausschlusskriterien

Vorhaben mit einer Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) können nicht gefördert werden.

Antragstellung, Ansprechpartner

Anträge sind bei der Hausbank einzureichen (Vordrucke Nr. 110 und Nr. 120 der [LfA Förderbank Bayern](#) ausfüllen).

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen des BayStMUG](#)

[Anträge der LfA Förderbank Bayern](#)

[Merkblatt „Ökokredit“ der LfA Förderbank Bayern](#)

2.4 Unterstützungsfonds für gemeindeeigene Hausmülldeponien

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand

Finanzielle Unterstützung bei der Erkundung und Sanierung stillgelegter gemeindeeigener Hausmülldeponien. Stillgelegte, gemeindeeigene Hausmülldeponien sind Deponien, in die überwiegend Abfälle aus privaten Haushaltungen eingebracht wurden, die von kreisangehörigen Gemeinden betrieben wurden und auf denen zum 01. Mai 2006 keine Abfälle mehr abgelagert wurden.

Gegenstand der Finanzierung sind z. B. Detailuntersuchung, Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplan, Sanierungsmaßnahmen, und Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

Begünstigte

Kreisangehörige Gemeinden in Bayern

Art, Höhe, Umfang und Eigenanteile

Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe des Zuschusses beträgt i. d. R. 100 % der förderfähigen Kosten, soweit diese den Eigenanteil nach Art. 13a Abs. 4 Satz 3 bis 5 BayBodSchG übersteigen. Der Eigenanteil der Gemeinde je Hausmülldeponie beträgt 1,5 % der Umlagegrundlagen der Antrag stellenden Gemeinde, jedoch mindestens 20.000 € und höchstens 200.000 €.

Ausschlusskriterien

Förderung nur von noch nicht begonnenen Maßnahmen (Ausnahme: Maßnahmen zur Gefahrenabwehr).

Nicht Gegenstand der Förderung sind u. a.: siehe Auflistung unter Abs. 3.2 der [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)

Antragstellung, Ansprechpartner

Der schriftliche Antrag ist zu stellen bei der Bewilligungsstelle:

[Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH \(GAB mbH\)](#)

Innere Wiener Straße 11a/I, 81667 München; E-Mail: gab@altlasten-bayern.de

[Antragsformular](#)

Ausgabe der Fördermittel nach einer halbjährlich aktualisierten Prioritätenliste.

Derzeitig befristet bis 31.12.2010

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen des BayStMUG](#)

[Unterstützungsfonds-Verordnung \(UStützV\) vom 05. Mai 2006](#)

[Allgemeine Förderbestimmungen vom 15. Juni 2006](#)

2.5 EFRE-RWB-Flächenrecycling mit innovativen Techniken, Altlastensanierung

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand der Förderung

Flächenrecycling-Maßnahmen, die über die bodenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehen

Begünstigte

Kommunen in Bayern außer Großraum München

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten

Eigenanteil: 50 % landeseigene oder kommunale Kofinanzierungsmittel

Ausschlusskriterien

Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Antragstellung, Ansprechpartner

Anträge sind an die zuständigen Bezirksregierungen zu stellen

Weitere Informationen (Internet-Links)

StMUG-Info

Operationelles Programm (OP) des EFRE im Ziel RWB Bayern 2007–2013

3 Städtebauliche Erneuerung, Stadtumbau und Flächenmanagement

3.1 Programme der Städtebauförderung in Bayern

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand

Die Konversion und städtebauliche Neuordnung brachliegender und untergenutzter Flächen ist einer von vier Förderschwerpunkten der Städtebauförderung in Bayern. Im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können Städte und Gemeinden bei der Revitalisierung von militärischen, industriellen, gewerblichen und bahntechnischen Brachflächen unterstützt werden. Im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen erfolgt eine Bündlung von Maßnahmen, Projekten und Programmen. Flächenmanagement, informelle und formelle Planungsinstrumente sowie die Verfahrens- und Rechtsinstrumente des besonderen Städtebaurechts sind Grundlage für Projekte zur strukturellen Aufwertung von Städten und Gemeinden und für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung.

Als Programme stehen zur Verfügung:

- Bayerisches Städtebauförderprogramm
- Bund-Länder-Städtebauförderprogramm I (Grundprogramm)
- Bund-Länder-Städtebauförderprogramm II (Programm Soziale Stadt)
- Bund-Länder-Städtebauförderprogramm III (Programm Stadtumbau West)
- Bund-Länder-Städtebauförderprogramm IV (Leben findet Innenstadt – Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren)

Begünstigte

Städte und Gemeinden in Bayern

Art, Höhe, Umfang und Eigenanteile

Der Fördersatz beträgt i. d. R. 60 %, der kommunale Anteil 40 %. Insgesamt dürfen die Finanzhilfen maximal 50 % der Gesamtkosten der Gesamtmaßnahme betragen.

Ausschlusskriterien

Nur unterstützende (subsidiäre) Förderung, keine rentierlichen Kosten. Mittel aus anderen Förderprogrammen (z. B. FAG, Denkmalpflege, GvfG, Wohnraumförderung) immer vorrangig.

Antragstellung, Ansprechpartner

[Bezirksregierungen](#)

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der Oberen Baubehörde OBB im BayStMI Städtebauförderungsrichtlinien \(StBauFR\) 2007 Bayern](#)

3.2 EFRE-RWB Städtebauförderung

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand der Förderung

Förderung von Maßnahmen zur Revitalisierung von Konversions- und Brachflächen (auch Beseitigung von Untergrundkontaminationen), zur Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Entwicklungsbedarf und Bewahrung und Erschließung des historischen, kulturellen und natürlichen Erbes.

Begünstigte

Städte und Gemeinden außerhalb der Region München

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich die Gemeinde. Sie kann die Städtebauförderungsmittel zusammen mit ihrem Eigenanteil an Dritte weiterbewilligen (Nr. 3 StBauFR 2007).

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Der Anteil der EU an den berücksichtigungsfähigen Ausgaben beträgt maximal 50 %. Der Grunderwerb kann nur beschränkt berücksichtigt werden.

Allgemein wird die Förderung durch zusätzliche Landesmittel auf einen Regelfördersatz von 60 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben aufgestockt. In begründeten Fällen kann der Förderanteil auf bis zu 80 % angehoben werden.

Der Eigenanteil der Gemeinde muss aber mindestens 10 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben betragen, selbst wenn Mittel aus anderen öffentlichen Haushalten fließen oder wenn private Mittel zur Kofinanzierung der Projekte herangezogen werden.

Ausschlusskriterien

Nur unterstützende (subsidiäre) Förderung; keine rentierlichen Kosten.

Antragstellung, Ansprechpartner

[Bezirksregierungen](#)

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der OBB im BayStMI](#)

[Foliensammlung der OBB in BayStMI](#)

[Operationelles Programm \(OP\) des EFRE im Ziel RWB Bayern 2007–2013](#)

[Städtebauförderungsrichtlinien StBauFR 2007 Bayern](#)

4 Ländliche Entwicklung, Fremdenverkehr

4.1 Dorferneuerung – Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand

Die Dorferneuerung dient im Rahmen der angestrebten ländlichen Entwicklung der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande. Im Rahmen der Dorferneuerung können Vorbereitungen, Planungen und Beratung, gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen sowie private Vorhaben gefördert werden.

Beispiele von Maßnahmen sind Straßen- und Wege, Renaturierung von Gewässern, Schaffung von Grünflächen, Plätzen und Freiflächen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Schaffung öffentlicher Einrichtungen zur Nahversorgung und Erhaltung besonders wertvoller Gebäude.

Begünstigte

Teilnehmergemeinschaften, natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften und Gemeinden.

Art, Höhe, Umfang und Eigenanteile

Die Förderung wird i. d. R. als Projektförderung mittels Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung durch Zuschüsse gewährt. Dazu werden Fördermittel des Freistaates Bayern, des Bundes und der Europäischen Union eingesetzt.

Die Förderung für das Dorferneuerungsvorhaben soll 50 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

Ausschlusskriterien

Die Dorferneuerung kann in ländlich strukturierten Gemeinden oder Gemeindeteilen einschließlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gelegener Weilern und Einzelanwesen durchgeführt werden. Diese sollen in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben.

Nicht gefördert werden Dorferneuerungen mit einem Gesamtzwendungsbedarf von unter 25.000 € und bestimmte private Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von unter 1.000 €.

Antragstellung, Ansprechpartner

Die Gemeinde stellt den Antrag beim zuständigen [Amt für Ländliche Entwicklung](#).

Informationen über die [Ämter für Ländliche Entwicklung](#)

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Dorferneuerungsrichtlinien \(DorfR\) zum Vollzug des bayer. Dorfentwicklungsprogrammes](#)

4.2 Fremdenverkehrseinrichtungen öffentlicher Körperschaften (RÖFE)

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand

Förderung öffentlicher Einrichtungen des Fremdenverkehrs zur Verbesserung der Tourismusinfrastruktur, Erhöhung des Erholungswertes und Stärkung der Wirtschaftskraft.

Gefördert werden u. a. der Neubau, die Erweiterung und der Umbau von touristischen Informationszentren, Kurparks, Kurwegen, Sole- und Heilwasserleitungen, Hallenbädern, Gast- und Kurhäusern sowie von Kongress- und Veranstaltungszentren.

Förderfähig sind Kosten für Erschließung, Geräte, Außenanlagen, zusätzliche Maßnahmen sowie die Bau- und Baunebenkosten.

Begünstigte

Antragsberechtigt sind kommunale Körperschaften. In einigen Fällen können auch Gesellschaften des Privatrechts gefördert werden, wenn eine kommunale Körperschaft überwiegend an dem Unternehmen beteiligt ist.

Art, Höhe, Umfang und Eigenanteile

Die Förderung wird als Zuschuss oder zinsverbilligtes Darlehen gewährt. Die Förderhöhe beträgt im Durchschnitt ca. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Einzelfällen kann je nach Lage des Investitionsortes in einem besonders strukturschwachen Gebiet eine höhere Förderung gewährt werden.

Ausschlusskriterien

Finanziell nicht abgesicherte Vorhaben, Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 100.000 €. Projekte mit untragbaren Folgekosten und schon begonnene Vorhaben können nicht gefördert werden.

Antragstellung, Ansprechpartner

Der formgebundene Antrag ist bei der [Rechtsaufsichtsbehörde](#) einzureichen.

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen des BayStMWIVT](#)

[Richtlinie für die Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen öffentlicher Körperschaften \(RÖFE\) \(Bekanntmachung des BayStMWIVT vom 10.12.1998\)](#)

4.3 KfW Programm Kommunal Investieren / Investitionsoffensive Infrastruktur (212)

Stand: 02/2010

Ziel und Gegenstand der Förderung

Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in die kommunale und Infrastruktur in einem Regionalfördergebiet (GA-Gebiet A und C). Hierzu zählen insbesondere Vorhaben zur Energieeinsparung an Gebäuden (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Sporteinrichtungen, Krankenhäuser, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen und Verwaltungsgebäude). Finanziert werden auch sonstige Vorhaben an Gebäuden (z. B. Behebung baulicher Mängel, bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Aufenthalts- und Wohnverhältnisse). Zusätzlich können auch sonstige Infrastrukturvorhaben gefördert werden (u. a. die Schaffung von Grünanlagen und von Spielplätzen, Abfallwirtschaft, Baulanderschließung). Das Programm ist befristet bis einschließlich 2010.

Begünstigte

Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund und Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform und der Gesellschafterstruktur) im Rahmen von Forfaitierungsmodellen, die die Träger der Investitionsmaßnahme sind.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 75 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben. Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, einen beihilfefreien Eigenbeitrag von mindestens 25 % zu erbringen. Der Kredithöchstbetrag liegt bei 10 Millionen € pro Vorhaben. Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Ausschlusskriterien

Die Finanzierung von Erwerbsvorgängen (z. B. Grundstückserwerb) ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ebenfalls die Umschuldung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

Antragstellung, Ansprechpartner

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der KfW-Förderbank](#)

4.4 Infrakredit Kommunal

Stand: 12/2009

Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Darlehen werden für Investitionen in die kommunale Infrastruktur in Bayern vorhabensbezogen gewährt. Mitfinanziert werden Investitionen in die Bereiche Verkehrsinfrastruktur (inkl. ÖPNV), Ver- und Entsorgung, Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, touristische Infrastruktur, Wissenschaft, Technik, Kulturpflege und Aufwendungen lokaler Mikrofinanzierer.

Die Bereiche allgemeine Verwaltung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Stadt- und Dorfentwicklung, soziale Infrastruktur, wohnwirtschaftliche Investitionen und Erschließungen für wohnwirtschaftliche Zwecke werden durch die [BayernLabo](#) (Förderinstitut der BayernLB) mit einem ähnlichen Programm ([Investivprogramm Kommunal Bayern](#)) gefördert.

Begünstigte

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie kommunale Zweckverbände, die auf Basis des bayerischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder des Zweckverbandgesetzes gegründet wurden.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Bis 2 Mio. € Kreditbetrag bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten, über 2 Mio. € Kreditbetrag maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten. Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktkredit.

Ausschlusskriterien

Die Finanzierung von Umschuldungen oder bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben sowie von Vorhaben außerhalb Bayerns ist ausgeschlossen.

Eine Kumulierung von "Infrakredit Kommunal" und "KfW-Investitionskredit Kommunen" darf den oben genannten Anteil nicht übersteigen. Eine Kombination mit dem Programm der KfW "KfW-Investitionskredit Kommunen-flexibel" sowie mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II ist ausgeschlossen.

Antragstellung, Ansprechpartner

Anträge sind direkt bei der [LfA Förderbank Bayern](#) einzureichen. Für Rückfragen steht Ihnen das Team Infrastrukturfinanzierung der LfA unter der Telefonnummer 089 2124-2262 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der LfA Förderbank Bayern](#)

4.5 Ländliche Entwicklung – Leben auf dem Land der Rentenbank

Stand: 12/2009

Ziel und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen in ländlichen Regionen Deutschlands, z. B. der Erwerb, die Erhaltung und die Erweiterung von landwirtschaftlich oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz als Wohnraum zur Eigennutzung, der Wohnungsbau zur Eigennutzung für Landwirte, private Investitionen im Zusammenhang mit öffentlich geförderten Dorfsanierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung des Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebots und die Errichtung von Bürgerhäusern, Vereinsheimen etc.

Begünstigte

Privatpersonen sowie sonstige nicht wirtschaftlich tätige Gruppen im ländlichen Raum (z. B. Vereine oder Bürgerinitiativen).

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Darlehen sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen € nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden. Förderung wird als zinsgünstiges Darlehen gewährt. Die Höhe des Darlehens sollte je Kreditnehmer und Jahr 1,5 Mio. € nicht übersteigen.

Ausschlusskriterien

Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Zinsbindung nicht zulässig.

Antragstellung, Ansprechpartner

Der Kreditantrag kann formlos über die vom Antragsteller gewählte Hausbank gestellt werden. Diese leitet den Antrag an die [Landwirtschaftliche Rentenbank](#)

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der Landwirtschaftlichen Rentenbank](#)

[Merkblatt der Landwirtschaftlichen Rentenbank](#)

4.6 Ländliche Entwicklung – Räumliche Strukturmaßnahmen der Rentenbank

Stand: 12/2009

Ziel und Gegenstand der Förderung

Förderung von Infrastrukturmaßnahmen in ländlich geprägten Regionen. Gefördert werden kommunale Infrastrukturmaßnahmen sowie andere Vorhaben und Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge (z. B. Investitionen in die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Straßenbau sowie kommunale Verwaltungsgebäude und Bildungseinrichtungen).

Begünstigte

Gemeinden und Gemeindeverbände (bis 50.000 Einwohner), Gebietskörperschaften, Zweckverbände in ländlichen Regionen.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Darlehen sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen € nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Ausschlusskriterien

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden.

Antragstellung, Ansprechpartner

Anträge sind über die vom Antragsteller gewählte Hausbank an die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) zu stellen.

Ansprechpartner: [Landwirtschaftliche Rentenbank \(LR\)](#)

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Information der Landwirtschaftlichen Rentenbank](#)

[Merkblatt der Landwirtschaftlichen Rentenbank](#)

4.7 KfW Programm Kommunal Investieren (148)

Stand: 02/2010

Ziel und Gegenstand der Förderung

Das Förderprogramm ermöglicht die Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Stadt- und Dorfentwicklung (z. B. auch touristische Infrastruktur), der sozialen Infrastruktur (Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen, Kindergärten, Schulen etc.) und der Erschließungsmaßnahmen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb, die dauerhaft von dem kommunalen Unternehmen zu tragen und nicht umlagefähig sind.

Begünstigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund und Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform und der Gesellschafterstruktur) im Rahmen von Forfaitierungsmodellen.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Die Förderung wird als zinsgünstiges Darlehen gewährt. Ein Kredithöchstbetrag liegt bei 10 Mio. € pro Vorhaben. Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen betragen.

Ausschlusskriterien

Nicht finanziert werden wohnwirtschaftliche Projekte oder bereits abgeschlossene Vorhaben. Die gleichzeitige Inanspruchnahme des KfW-Umweltprogramms sowie des Unternehmerkredits ist ausgeschlossen.

Antragstellung, Ansprechpartner

Der Kreditantrag kann vor Beginn des Vorhabens auf dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular bei jeder Bank oder Sparkasse gestellt werden. Diese leitet den Antrag an die [KfW Kommunalbank](#) weiter.

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Information der KfW Kommunalbank](#)

4.8 ERP-Regionalförderprogramm

Stand: 02/2010

Ziel und Gegenstand der Förderung

Investitionen in den strukturschwachen Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (GA) – GA-Fördergebiete – auf Basis der KMU-Freistellungsverordnung. Darunter zählen z. B. der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die Durchführung von Baumaßnahmen und der Kaufpreis für Firmenübernahmen.

Begünstigte

Förderfähig sind in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, sonstiges Dienstleistungsgewerbe), freiberuflich Tätige sowie Privatpersonen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Der Anteil der KfW-Finanzierung an den förderfähigen Investitionskosten richtet sich nach dem Investitionsort und beträgt in den alten Bundesländern bis zu 50 %.

Als Höchstbetrag gelten max. 3 Mio € pro Vorhaben.

Ausschlusskriterien

Das Unternehmen muss sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten werden nicht gefördert.

Nicht förderfähig sind Betriebsbeihilfen (z. B. Liquiditätshilfen), Umschuldung bestehender Darlehen und bereits begonnene oder abgeschlossene Vorhaben

Antragstellung, Ansprechpartner

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der KfW-Mittelstandsbank](#)

4.9 Bayerische regionale Förderprogramme für die gewerbliche Wirtschaft (Bereich Fremdenverkehr)

Stand: 02/2010

Ziel und Gegenstand der Förderung

Durch die bayerische Regionalförderung (Fremdenverkehr) werden vorrangig Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des touristischen Angebotes gefördert.

Begünstigte

Kleine und mittlere Unternehmen aus Industrie, Handwerk und handwerksähnlichem Gewerbe, Handel, Fremdenverkehrs- und sonstigem Dienstleistungsgewerbe. Dienstleistungsunternehmen werden gefördert, sofern die entsprechenden Vorhaben regionalwirtschaftliche Bedeutung haben und deutliche Arbeitsplatzeffekte erwarten lassen.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Förderungen aus der Bayerischen Regionalförderung können als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA auszureichenden Darlehens eingesetzt werden.

Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, Kosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe, Schienenfahrzeuge und sonstige im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport dienen und Aufwendungen für den Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter (es sei denn, es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen befindet sich noch in der Gründungsphase).

Antragstellung, Ansprechpartner

Anträge zur Bayerischen Regionalförderung sind bei den jeweiligen [Bezirksregierungen](#) einzureichen. Anträge zum LfA Regionalkredit (RK0) sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen.

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der LfA Förderbank Bayern](#)

[Merkblatt der LfA Förderbank Bayern](#)

5 Denkmalpflege

5.1 Zuschüsse des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Erhaltung, Sicherung und Instandsetzung Konservierung und Restaurierung von Denkmälern.

Begünstigte

Privatpersonen, kommunalen Gebietskörperschaften oder Kirchen.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Förderung als Zuschuss (Festbetragsfinanzierung)

Es werden nur die Kosten bezuschusst, die bedingt durch denkmalpflegerische Auflagen den üblichen Erhaltungsaufwand übersteigen. Die Höhe hängt von dem denkmalpflegerischen Mehraufwand, der Bedeutung des Denkmals, dem Grad der Gefährdung und der Leistungsfähigkeit des Eigentümers ab.

Ausschlusskriterien

Schon begonnene Maßnahmen ohne vorherige Zustimmung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werden nicht gefördert.

Antragstellung, Ansprechpartner

[Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege](#)

Antragsunterlagen sind bei der [Unteren Denkmalschutzbehörde](#) erhältlich.

Befristung der Richtlinie endete am 31.12.2007.

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege](#)

[Merkblatt „Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen“ des BayLfD](#)

5.2 Denkmalpflege – Entschädigungsfonds

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand der Förderung

Förderung von Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmalern von besonderer Bedeutung und mit akuter Gefährdung der Substanz und zahlungsunfähigen Eigentümern.

Begünstigte

Privatpersonen, kommunalen Gebietskörperschaften oder Kirchen.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Zuschüsse und Darlehen.

Ausschlusskriterien

Schon begonnene Maßnahmen ohne vorherige Zustimmung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werden nicht gefördert.

Antragstellung, Ansprechpartner

Die [Untere Denkmalschutzbehörde](#) stellt den Antrag bei der Denkmalfachbehörde

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege](#)

[Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem DSchG](#)

5.3 Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Stiftung tritt dort ein, wo staatliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Die wichtigsten Faktoren für die Vergabe der Fördermittel sind die akute Gefährdung eines Denkmals sowie dessen kulturgeschichtliche Bedeutung, aber auch das Engagement des Denkmalbesitzers. Die Mittel der Stiftung kommen Bürgerhäusern ebenso zugute wie Dorf-, Stadt- und Klosterkirchen, technischen Denkmälern ebenso wie Schlössern, Burgen und Herrenhäusern, Parkanlagen ebenso wie Stadtmauern und archäologischen Grabungen.

Begünstigte

Vorrangig Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern, die sich im Besitz von gemeinnützigen Einrichtungen, Kirchengemeinden, Kommunen oder Privatpersonen befinden.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Zuschüsse

Ausschlusskriterien

Projekte, die keine nach den gesetzlichen Kriterien anerkannten Denkmale sind, können nicht gefördert werden.

Antragstellung, Ansprechpartner

Antrag und Informationen über die [Deutsche Stiftung Denkmalschutz](#) in Bonn

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz](#)

6 Energie und Umwelt, Ökologie

6.1 Nachwachsende Rohstoffe in Bayern – Biomasseheizwerke

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Neuinvestitionen zur Errichtung von Biomasseheizwerken für die Verfeuerung fester Biomasse ab einem nachgewiesenen Jahres-Energiebedarf von 500 MWh bezogen auf die bei den Abnehmern benötigte Energiemenge.

Begünstigte

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Staates.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Festbeträge durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (40 € je MWh Jahresenergiebedarf zzgl. 25 € je Meter neu errichteter Wärmetrasse). Eine Kumulierung mit dem Marktanzreizprogramm des Bundes ist möglich. Der Höchstfördersatz aus allen staatlichen Mitteln darf aber 30 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden u. a. Eigenbauanlagen, gebrauchte Anlagen, Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung, Anlagen, in denen Brennstoffe verfeuert werden sollen, die nicht den Vorgaben des Zuwendungsgebers entsprechen und Pelletheizungsanlagen.

Nicht förderfähig sind ebenfalls Kosten für Demontage und Abbruch, Eigenleistungen und Grunderwerbskosten.

Antragstellung, Ansprechpartner

Antragsunterlagen können bei der Bewilligungsbehörde (TFZ) angefordert werden:

[Technologie- und Förderzentrum](#), Schulgasse 18, 94315 Straubing

eMail: poststelle@tfz.bayern.de

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Merkblatt „Förderung von Biomasseheizwerken ab einem Jahres-Energiebedarf von 500 MWh im Rahmen des Gesamtkonzeptes Nachwachsende Rohstoffe in Bayern“](#)

[Information des TFZ Technologie- und Förderzentrum](#)

6.2 Förderung waldbaulicher Maßnahmen

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand der Förderung

Gefördert wird u. a. die Erstaufforstung als Begründung neuen Misch- und Laubwaldes im Rahmen einer Erstaufforstung durch Pflanzung oder Saat auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Begünstigte

Antragsberechtigt sind Besitzer, Vereinigungen von Waldbesitzern und Gemeinden als Maßnahmen-träger forstwirtschaftlich genutzter Flächen, sowie nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen, auf denen Wald neu begründet werden soll.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt.

Ausschlusskriterien

Nicht antragsberechtigt sind der Bund, die Länder, Besitzer/Bewirtschafter von Flächen des Bundes und der Länder und juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet.

Ausgeschlossen ist eine Förderung ebenfalls, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht (z. B. Ersatzaufforstungen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Art. 6a Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)). Dies trifft auch bei Änderungen während der Bindefrist (z. B. Einbringen von Ökokontoflächen) zu.

Antragstellung, Ansprechpartner

Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen [Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten](#) einzureichen.

Befristung des Programms derzeit bis 31.12.2010

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen des BayStMELF](#)

[Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms \(WaldFörP 2007\) des BayStMELF](#)

6.3 LfA-Ökokredit für sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK0)

Stand: 12/2009

Ziel und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Umweltschutzinvestitionen auf den Gebieten Abwasserreinigung, Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Abfallwirtschaft, Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien oder Boden- und Grundwasserschutz.

Die Vorhaben müssen einen Umweltschutzeffekt haben, d. h. zu umweltschutzrelevanten Verbesserungen, Energieeinsparungen oder Ressourcenschonung führen.

Begünstigte

Kleinere und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) nach EU-Definition, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Bayern haben.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Darlehen in Höhe von bis zu 50 % der Kosten des förderfähigen Vorhabens. Die Darlehen dürfen in der Regel nicht mehr als 500.000 € betragen. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten zwischen 25.000 € und 12,5 Mio. € gefördert werden.

Der Antragsteller hat in angemessenem Umfang Eigenmittel oder sonstige Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch öffentliche Finanzierungshilfen zinsverbilligt sind.

Ausschlusskriterien

Vorhaben mit einer Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) können nicht gefördert werden.

Antragstellung, Ansprechpartner

Anträge sind bei der Hausbank einzureichen.

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Antrag der LfA Förderbank](#)

[Merkblatt „Ökokredit“ der LfA Förderbank Bayern](#)

6.4 ERP Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Programmteil A)

Stand: 02/2010

Ziel und Gegenstand der Förderung

Das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Programmteil A) dient der Finanzierung von allgemeinen Umweltschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur effizienten Energieerzeugung (von Nicht-KMU) und -verwendung in Deutschland zu einem günstigen Zinssatz. Gefördert werden Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung, zur Verbesserung der Abwasserreinigung, zum Boden- und Grundwasserschutz, zur Altlasten- bzw. Flächensanierung (thermisch, chemisch-physikalisch, mikrobiologisch), sofern die Sanierung Voraussetzung für weitere betriebliche Investitionen ist.

Begünstigte

Private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, freiberuflich Tätige, Betreiber- und Kooperationsmodelle zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (PPP) sowie Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für Dritte erbringen.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten. Die Kreditobergrenze beträgt i. d. R. 2 Millionen € pro Vorhaben. Der Restbetrag kann bei umweltpolitisch besonders förderungswürdigen Vorhaben mit Zustimmung des BMWi und des BMU überschritten werden.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten und Sanierungsfälle.

Antragstellung, Ansprechpartner

Hausbank des Antragsteller

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der KfW-Mittelstandsbank](#)

[Merkblatt der KfW-Mittelstandsbank](#)

6.5 ERP Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Programmteil B)

Stand: 02/2010

Ziel und Gegenstand der Förderung

Das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Programmteil B) dient der Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen in Deutschland.

Im Rahmen des von der KfW gemeinsam mit dem BMWi aufgelegten „Sonderfonds Energieeffizienz in KMU“ bietet die KfW auch eine Beratungskomponente an, bei der KMU einen Zuschuss zu den Kosten einer Energieeffizienzberatung erhalten. Zugelassene Berater vermitteln die Kammern, Wirtschaftsförderer, Energieeffizienzagenturen oder die KfW unter www.kfw-beraterboerse.de.

Begünstigte

Private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, freiberuflich Tätige sowie Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für Dritte erbringen.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten. Die Kreditobergrenze beträgt 10 Millionen € pro Vorhaben.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten und Sanierungsfälle.

Antragstellung, Ansprechpartner

Hausbank des Antragsteller

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der KfW-Mittelstandsbank](#)

[Merkblatt der KfW-Mittelstandsbank](#)

6.6 KfW Erneuerbare Energien Programmteil Standard (Kreditvariante)

Stand: 02/2010

Ziel und Gegenstand der Förderung

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien dient der langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu einem günstigen Zinssatz.

Im Programmteil "Standard" wird die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert (Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen, die die Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich ("EEG") vom 25.10.2008 (BGBl. 2008 Teil 1 Nr. 49, S. 2074) erfüllen und von KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des *Programmteils "Premium"* nicht erfüllen).

Begünstigte

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind, Freiberuflich Tätige und Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller die wirtschaftlich tätig sind (den erzeugten Strom/die erzeugte Wärme einspeisen).

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Langfristige, zinsgünstige Darlehen mit Festzinssätzen und tilgungsfreien Anlaufjahren.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten. Der Kredithöchstbetrag liegt i. d. R. bei maximal 10 Mio. € pro Vorhaben.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert sind gebrauchte Anlagen.

Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie die Finanzierung von Betriebsmitteln. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Antragstellung, Ansprechpartner

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der KfW-Mittelstandsbank](#)

[Merkblatt „Erneuerbare Energien“ der KfW-Mittelstandsbank](#)

6.7 KfW Erneuerbare Energien Programmteil Premium (Kreditvariante)

Stand: 02/2010

Ziel und Gegenstand der Förderung

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien dient der langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu einem günstigen Zinssatz. Gefördert werden u. a. Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung oder streng wärmegeführte KWK-Biomasseanlagen und große Wärmespeicheranlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie (mehr als 400 Meter Bohrtiefe). Die Anlagen sind mindestens 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt werden

Begünstigte

Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den Eigenbedarf nutzen, Freiberuflich Tätige, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind sowie Kommunen, Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbständige kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände und Großunternehmen unter besonderen Voraussetzungen.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Langfristige, zinsgünstige Darlehen mit Festzinssätzen und tilgungsfreien Anlaufjahren.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (beim Verwendungszweck Tiefengeothermie max. 80 %).

Der Kredithöchstbetrag liegt i. d. R. bei maximal 10 Mio. € pro Vorhaben.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren. Für Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen.

Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie die Finanzierung von Betriebsmitteln. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Antragstellung, Ansprechpartner

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der KfW-Mittelstandsbank](#)

[Merkblatt „Erneuerbare Energien“ der KfW-Mittelstandsbank](#)

6.8 BAFA Erneuerbare Energien im Rahmen des Marktanreizprogrammes des Bundes (Zuschussvariante)

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel ist die Marktdurchdringung und die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Technologien zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien. Gefördert werden Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung, effiziente Wärmepumpen und besonders innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Begünstigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere Unternehmen (gem. KMU-Definition der EU), Kommunen und weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Investoren, sofern sie Eigentümer, Pächter oder Mieter der Grundstücke sind, auf denen die Anlage errichtet werden soll, oder Kontraktoren sind.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Die Förderung erfolgt durch Investitionszuschüsse (BAFA).

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

Antragstellung, Ansprechpartner

Bewilligungsbehörde für Zuschüsse ist das [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#).

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#)

[Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt](#)

6.9 Energieeffizient Sanieren – Kreditvariante

Stand: 02/2010

Ziel und Gegenstand der Förderung

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen. Dafür stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.

Begünstigte

Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden sowie Erwerber von neu sanierten Wohngebäuden, z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten (Architekt, Energieeinsparberatung, etc.), maximal 75.000 € pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus und maximal 50.000 € pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen bzw. freien Einzelmaßnahmenkombinationen.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen.

Antragstellung, Ansprechpartner

Bei privaten Antragstellern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen müssen.

Öffentlich-rechtliche Antragsteller (z. B. Gemeinden und deren Eigengesellschaften) stellen den Antrag direkt bei der [KfW-Kommunalbank](#)

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der KfW-Kommunalbank](#)

[Merkblatt Energieeffizient Sanieren – Kreditvariante“ der KfW Förderbank](#)

6.10 Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss

Stand: 02/2010

Ziel und Gegenstand der Förderung

Das Förderprogramm dient der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden. Dafür stehen die zwei Möglichkeiten „Sanierung zum "KfW-Effizienzhaus" oder „Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen“ zur Verfügung:

1. Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.
2. Gefördert werden u. a. die Wärmedämmung der Außenwände, des Daches und/oder der obersten Geschossdecke und die Wärmedämmung von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume, von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen sowie der Kellerdecke zum kalten Keller.

Begünstigte

U. a. Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohneigentumsgemeinschaften.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Es wird ein Zuschuss, gestaffelt (KfW-Effizienzhaus 85 bis 115 nach EnEV₂₀₀₉) von 20 % bis 10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 15.000 € bis 7.500 € pro Wohneinheit gewährt. Für Einzelmaßnahmen wird ein Zuschuss von 5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 2.500 € pro Wohneinheit gewährt.

Für alle Investitionszuschüsse gilt: Zuschussbeträge unter 300 € werden nicht ausgezahlt.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Die Maßnahmen sowie das angestrebte energetische Niveau sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Antragstellung, Ansprechpartner

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der [KfW Kommunalbank](#) zu stellen. Die Antragsteller erhalten von der KfW eine Eingangsbestätigung. Nach Eingang des Antrages und nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird die Zuschusszusage versandt.

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der KfW Kommunalbank](#)

[Merkblatt Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“ der KfW Kommunalbank](#)

6.11 Energie vom Land

Stand: 12/2009

Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Landwirtschaftliche Rentenbank fördert mit diesem Programm Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien. Im Vordergrund steht insbesondere die energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie von anderen organischen Verbindungen (z. B. Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe) sowie Investitionen von Unternehmern der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschließlich Landwirten in Fotovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen.

Die vorgenannten Investitionen müssen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen.

Begünstigte

Es werden Unternehmen der Energieproduktion unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert. Die Betriebe müssen „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission sein.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen € nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden. Außerdem kann der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt sein.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen und der Erwerb von Betriebsmitteln. Nicht gefördert werden außerdem „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Rechts sowie Unternehmen, bei denen ein offener Rückforderungsanspruch von Beihilfen besteht.

Antragstellung, Ansprechpartner

Die [Landwirtschaftliche Rentenbank](#) vergibt die Kredite nicht direkt, sondern über die vom Antragsteller gewählte Hausbank.

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der Rentenbank](#)

[Merkblatt der Rentenbank](#)

6.12 Solarthermie 2000 plus

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden u. a. die Planung, Errichtung und Erprobung von großen Pilot- und Demonstrationsanlagen mit einer erforderlichen Mindestgröße von 100 m² Kollektorfläche in einem Zeitraum von voraussichtlich 5 Jahren für Bauvorhaben.

Begünstigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Eigentümer großer Liegenschaften im öffentlichen Bereich (Einrichtungen des Bundes und der Länder, einschließlich ihrer nachgeordneten Einrichtungen, Gebietskörperschaften einschließlich kommunaler Betreibergesellschaften, Stadtwerke, kommunale sowie eingetragene Wohnungsbaugenossenschaften, Anstalten und Stiftungen).

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Die Projektförderung erfolgt auf dem Wege der Zuwendung nach Einzelbewilligung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht. Der Zuschuss beträgt für die Solaranlagen in der Regel 30–50 %. Die Förderquote kann bei Systemen mit besonderem Pilotcharakter bzw. hohem technischen Neuheitsgrad im Einzelfall auch darüber liegen. Die Mess-, Daten- und Anzeigetechnik wird wegen des besonderen Bundesinteresses an den wissenschaftlichen Ergebnissen zu 100 % gefördert, wobei die sich daraus ergebende, gemittelte Förderquote des Zuschusses für Solaranlage und Messtechnik in der Regel 50 % nicht überschreiten darf.

Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind u. a. Ausgaben für Betrieb, Wartung und Verbrauch der Solaranlagen, für die konventionelle bzw. ergänzende Heizungstechnik sowie für die sonstige Gebäudetechnik. Voraussichtlich bis 31.12.2008 (Pilot- und Demoprojekte) begrenzt.

Antragstellung, Ansprechpartner

Die Projekte werden im Regelfall bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gefördert nach den Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBMU 2000).

[Einzelheiten zum Ablauf der Antragstellung](#)

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Projektträger Jülich \(PTJ\)](#)

[Richtlinie Förderkonzept Solarthermie2000plus \(Quelle BMU\)](#)

7 Wirtschaft, Firmengründung

7.1 Startkredit und Startkredit 100

Stand: 12/2009

Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Darlehen werden insbesondere für Investitionen im Zusammenhang mit Neuerrichtungen und Einrichtungen von Betrieben, Betriebsübernahmen, von tätigen Beteiligungen sowie für die Anschaffung eines ersten Warenlagers im Rahmen von Existenzgründungen gewährt.

Begünstigte

Antragsberechtigt sind Existenzgründer sowie bestehende, kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe in der Gründerphase. Handwerksunternehmen müssen in die Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis für das zulassungsfreie Handwerk eingetragen sein.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt 40 % des förderfähigen Vorhabens beim Startkredit (Darlehensmindestbetrag 12.000 € und Höchstbetrag 310.000 €), zusammen mit dem Startkredit 100 können bis zu 100 % des Finanzierungsbedarfs finanziert werden.

Ausschlusskriterien

Vorhaben der Ersatzbeschaffung sowie Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Personenbeförderung dienen, werden nicht berücksichtigt. Ausgeschlossen sind auch Vorhaben, die unter die Begünstigungen des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ fallen. Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ebenfalls ausgeschlossen. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht förderfähig, da hierfür spezielle Förderprogramme bestehen.

Antragstellung, Ansprechpartner

Anträge auf Startkredit und Startkredit 100 sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen.

Ansprechpartner ist auch die [LfA Förderbank Bayern](#) (Tel.: 01901 2124-24 zum Ortstarif)

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Merkblatt der LfA Förderbank Bayern](#)

[LfA Förderbank Bayern](#)

7.2 Bayerische Regionalförderung (Gewerbe) und LfA Regionalkredit (RK0)

Stand: 12/2009

Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Bayerische Regionalförderung und der Regionalkredit dienen der Finanzierung von Investitionsvorhaben wie der Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder der grundlegenden Rationalisierung bzw. Modernisierung, dem Erwerb oder der Verlagerung einer gewerblichen Betriebsstätte. Gefördert werden auch Maßnahmen zur Diversifikation oder marktwirksamen Anwendung neuer Technologien.

Begünstigte

Kleine und mittlere Unternehmen aus Industrie, Handwerk und handwerksähnlichem Gewerbe, Handel, Fremdenverkehrs- und sonstigem Dienstleistungsgewerbe. Dienstleistungsunternehmen werden gefördert, sofern die entsprechenden Vorhaben regionalwirtschaftliche Bedeutung haben und deutliche Arbeitsplatzeffekte erwarten lassen.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Förderungen aus der Bayerischen Regionalförderung können als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA auszureichenden Darlehens eingesetzt werden. Zuwendungen aus dem LfA Regionalkredit (RK0) können als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA auszuzeichnenden Darlehens eingesetzt werden.

Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, Kosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe, Schienenfahrzeuge und sonstige im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport dienen und Aufwendungen für den Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter (es sei denn, es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen befindet sich noch in der Gründungsphase).

Antragstellung, Ansprechpartner

Anträge zur Bayerischen Regionalförderung sind bei den jeweiligen [Bezirksregierungen](#) einzureichen. Anträge zum LfA Regionalkredit (RK0) sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen.

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen des BaySTMWIVT](#)

[Informationen der LfA Förderbank Bayern](#)

[Merkblatt der LfA Förderbank Bayern](#)

7.3 Investivkredit (IK0) und Investivkredit 100 (IK0)

Stand: 12/2009

Ziel und Gegenstand der Förderung

Investitionen in Bayern insbesondere zur Erweiterung, Rationalisierung und Modernisierung bestehender, eigenbetrieblich genutzter Betriebe. Gefördert werden u. a. Anlageinvestitionen wie Grundstücke, Gebäude und Baumaßnahmen. Als Erweiterungsinvestitionen sind ggf. auch Investitionen zur Errichtung und Einrichtung von Betriebsstätten sowie der Erwerb von Betrieben und tätigen Beteiligungen förderfähig.

Begünstigte

Bestehende kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt 40 % des förderfähigen Vorhabens. (Darlehensmindestbetrag 12.000 €, Darlehenshöchstbetrag 310.000 €). Zusammen mit dem Investivkredit 100 können bis zu 100 % des Finanzierungsbedarfs finanziert werden.

Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind u. a. Ersatzinvestitionen, Personenfahrzeuge, Investitionen in erneuerbare Energien mit Vergütung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz“, Betriebsmittel und Finanzierungskosten. Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ebenfalls nicht möglich.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Gewinn zuzüglich sonstiger gewerblicher und freiberuflicher Einkünfte des Antragstellers nicht über 170.000 € beträgt (Prosperitätsklausel) (bei mehreren Gesellschaftern höherer Betrag).

Es ist keine Kombination mit dem ERP-Regionalförderprogramm, dem bayerischen regionalen Förderprogramm bzw. dem Regionalkredit sowie mit GA-Zuschüssen möglich.

Antragstellung, Ansprechpartner

Anträge auf Investivkredit und Investivkredit 100 sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen.

Ansprechpartner ist auch die [LfA Förderbank Bayern](#) (Tel.: 01901 2124-24 zum Ortstarif)

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der LfA Förderbank Bayern](#)

[Merkblatt der LfA Förderbank Bayern](#)

7.4 Gemeinschaftsaufgabe: Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismusgewerbe sowie wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden. Ziel ist es, im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe über die Stärkung der regionalen Investitionstätigkeit dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in der Region zu schaffen.

Den Aufbau der Infrastruktur betreffend: Wiedereinrichtung von brachliegenden Industrie- und Gewerbegebieten (ebenso die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist).

Begünstigte

Unternehmen, Kommune und öffentliche Einrichtungen.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Die Förderung wird wahlweise als lohnkostenbezogener oder sachkapitalbezogener Zuschuss gewährt (Zuschuss bis zu 80 % der förderfähigen Kosten) und richtet sich in der max. Höhe nach dem Fördergebiet und der Art des Begünstigten.

Ausschlusskriterien

Beschränkung auf ausgewiesene Fördergebiete (Teile von Niederbayern, Oberfranken und der Oberpfalz), Ausschluss bestimmter Branchen.

Antragstellung, Ansprechpartner

[Regierung von Niederbayern](#), Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

[Regierung der Oberpfalz](#), Emmeramsplatz 8/9, 93047 Regensburg

[Regierung von Oberfranken](#), Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Weitere Informationen (Internet-Links)

[GA-Fördergebietskarte ab 2007](#)

[BayStMWIVT-Info](#)

7.5 Bürgschaften der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft

Stand: 06/2008

Ziel und Gegenstand der Förderung

Gründung neuer sozialer Einrichtungen, dem Ausbau vorhandener oder zur Sicherung der Existenz sozialer Einrichtungen und Organisationen.

Begünstigte

Soziale Organisationen bzw. Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Bürgschaften werden grundsätzlich als modifizierte Ausfallbürgschaften und Höchstbetragsbürgschaften übernommen.

Das Kreditrisiko wird vom Kreditgeber und der Bürgschaftsbank gemeinschaftlich getragen. Die Bürgschaft darf 80 % des Kreditbetrages nicht übersteigen.

Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft beträgt in der Regel 15 Jahre.

Ausschlusskriterien

Bürgschaften werden in der Regel nur übernommen, wenn sonstige Sicherheiten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, können nachträglich nicht verbürgt werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung solcher Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt, betriebsgerecht finanziert werden sollen.

Kredite zur Sanierung eines Unternehmens können nicht verbürgt werden.

Antragstellung, Ansprechpartner

Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind vom Antragsteller auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei einem Kreditgeber seiner Wahl zu stellen.

Auskunft erteilt die [Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH](#), Brückenstraße 17, 50667 Köln

Tel. (02 21) 92 16 01-0

E-Mail: info@bbfs.de

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der Förderdatenbank](#)

[Förderrichtlinien für Bürgschaften der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft](#)

[Homepage der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft](#)

7.6 ERP-Startfonds

Stand: 02/2010

Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Beteiligung dient der Deckung des Finanzierungsbedarfs eines innovativen Technologieunternehmens. Wesentliche Beteiligungsvoraussetzung ist, dass ein weiterer Beteiligungsgeber (Leadinvestor) sich in mindestens gleicher Höhe wie die KfW an dem TU beteiligt und auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages die Beteiligung der KfW mitbetreut. Grundsätzlich beteiligt sich die KfW in gleicher Höhe und zu gleichen Konditionen wie der Leadinvestor.

Begünstigte

Kleine Technologieunternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Kapitalgesellschaften) mit Betriebssitz in Deutschland, welche die Kriterien der EU-Kommission für kleine Unternehmen erfüllen (siehe separates Merkblatt zur KMU-Definition der EU).

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Beteiligungsform: Die Beteiligungsform der KfW richtet sich vorrangig nach der Beteiligungsform des Leadinvestors (bei der Kofinanzierung von Leadinvestoren mit mehrheitlich öffentlichen Gesellschaftern gelten Sonderregelungen, siehe „Beteiligungskonditionen“). Die Beteiligung der KfW dient der subsidiären Finanzierung von Innovationsvorhaben. Sie ist auf 3.000.000 € für ein TU begrenzt. Im Rahmen dieses Höchstbetrags können mehrere Finanzierungsrounds begleitet werden. Die erste von der KfW im Rahmen des Programms einzugehende Beteiligung beträgt hierbei maximal 1.500.000 €
Auszahlung: Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich in der gleichen Höhe und zum gleichen Zeitpunkt wie die Auszahlungen des Leadinvestors. Die Dauer der Beteiligung der KfW richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit der Beteiligung des Leadinvestors.

Ausschlusskriterien

Die Technologieunternehmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zehn Jahre sein. Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ausgeschlossen.

Antragstellung, Ansprechpartner

Anträge von TU auf Beteiligungen sind auf Vordrucken der KfW zusammen mit einer Erklärung des kooperierenden Leadinvestors zur Übernahme einer eigenen Beteiligung an die: [KfW Mittelstandsbank in Bonn](#) zu richten.

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der KfW Mittelstandsbank](#)

[Merkblatt „ERP-Startfonds“ der KfW Mittelstandsbank](#)

8 Forschung

8.1 BMU-Umweltinnovationsprogramm

Stand: 02/2010

Ziel und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen (Umweltinnovationsprogramm), die erstmalig aufzeigen, in welcher Weise fortschrittliche technologische Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht sowie umweltverträgliche Produkte hergestellt und angewandt werden können.

Gefördert werden bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in Deutschland einschließlich Kosten der Inbetriebnahme sowie ggf. mit den Investitionen in Zusammenhang stehende Gutachten und Messungen u. a. in den Bereichen Abwasserreinigung/Wasserbau, Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung sowie die Sanierung von Altablagerungen, Bodenschutz und Klimaschutz.

Begünstigte

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (Kleine und mittlere Unternehmen werden bevorzugt gefördert); Kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände, die auf Basis des Zweckverbandsgesetzes bzw. den entsprechenden Landesgesetzen zur kommunalen Zusammenarbeit der jeweiligen Bundesländer gegründet wurden und Sonstige Zweckverbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art, Höhe und Umfang der Förderung und Eigenanteile

Gefördert wird über ein KfW-Umweltdarlehen mit Zinszuschuss des BMU bis zu 70 % der förderfähigen Kosten ohne Höchstbetrag.

Ausschlusskriterien

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen.

Antragstellung, Ansprechpartner

Hausbank des Antragsteller bzw. bei kommunalen/staatlichen Einrichtungen direkt an die [KfW Mittelstandsbank](#)

Weitere Informationen (Internet-Links)

[Informationen der KfW Mittelstandsbank](#)

[Merkblatt der KfW Mittelstandsbank](#)

9 Abkürzungsverzeichnis

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn
BayBodSchG	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 23.02.1999
BayLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur – Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23.12.2005
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, München
BayStMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
BayStMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München
BayStMWIVT	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technik, München
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004
BSI	Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung
DorfR	Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.04.2005
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern – Denkmalschutzgesetz vom 25.07.1973, zuletzt geändert am 24.07.2003
EEG	Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2004, zuletzt geändert am 07.11.2006
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden – Energiesparverordnung vom 24.07.2007
ERP	European Recovery Program
EStG	Einkommensteuergesetz vom 19.10.2002, zuletzt geändert am 16.07.2007

FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Saat, Gemeinden und Gemeindeverbände – Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.2006, zuletzt geändert durch das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007 vom 22.12.2006 und durch Änderung am 09.07.2007
GA	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
GAB	Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH, München
GvfG	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden – Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 28.01.1988, zuletzt geändert am 31.10.2006
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMU	Kleinere und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nach EU-Definition
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung, kombinierte Strom- und Wärmezeugung
LfA	Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung
LR	Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main
MWh	Megawattstunden
OBB	Oberste Baubehörde im BayStMI, München
OP	Operationelles Programm (hier im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung der EU)
PPP	Public Private Partnership, Öffentlich-Private Partnerschaft, kooperatives Zusammenwirken von Hoheitsträgern mit privaten Wirtschaftssubjekten
RÖFE	Richtlinie für die Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen öffentlicher Körperschaften, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 10.12.1998
RWB	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Teilprogramm der EU-Förderung EFRE 2007–2013)
StBauFR	Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen – Städtebauförderungsrichtlinien 2007, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 08.12.2006
TFZ	Technologie- und Förderzentrum, Straubing
UStützV	Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes – Unterstützungsfonds-Verordnung, vom 05.05.2006
WaldFörP	Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.03.2007

10 Quellenverzeichnis

Die folgenden Angaben von verwendeten Quellen beinhalten nur umfassende Informationsquellen mit Verweis auf unterschiedliche Förderprogramme. Ergänzend hierzu befinden sich am Ende jeder Datensseite unter „Informationen (Internet-Links)“ Direktverweise auf weitere Quellen.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Hrsg.):
Wegweiser zu Fördermöglichkeiten für Existenzgründer und Mittelstand in Bayern.
2. Auflage. München, 2004.

Ferber, U.; Barczewski, B.; Preuß, Th.; Schenk, V.; Steffens, K.; Weber, K.:
Start-Up Brachfläche, Arbeitshilfe zur Erarbeitung von Projektplänen (Entwurf).
Stuttgart, April 2005.

Förderangebote der LfA Förderbank Bayern
<http://www.lfa.de/website/de/foerderangebote/index.php?style=>

Förderberater der KfW Kommunalbank
http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Service/Foerderberater.jsp

Förderberater des BMBF
[Förderberatung: Förderberatung "Forschung und Innovation" des Bundes](http://www.bmbf.de/foerderberatung/Foerderberatung_Forschung_und_Innovation_des_Bundes)

Förderdatenbank – Förderprogramme und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der EU des
BMWi
<http://www.foerderdatenbank.de>

Förderfibel des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
www.izu.bayern.de/foerder/index_foerder.php

Förderprogramme des BaySTMWIVT
<http://www.stmwivt.bayern.de/foerderprogramme>

Förderwegweiser des BayStMELF
<http://www.stmf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser/>

Forschungszentrum Karlsruhe, Projektträger des Landes Baden-Württemberg (Hrsg.):
Arbeitshilfe Planungssicherheit beim Flächenrecycling, Rechtliche Rahmenbedingungen, Haf-
tungs- und Finanzierungsfragen.
Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2001.

ICSS im Umweltbundesamt Dessau (Hrsg.):
Die Zukunft liegt auf Brachflächen. Reaktivierung urbaner Flächenreserven – Nutzungspoten-
ziale und Praxisempfehlungen. Informationen für Investoren, Bauherren und Immobilieneigen-
tümern. Dessau, 2005

LfA Förderbank Bayern (Hrsg.):
Bayerische Finanzierungshilfen für die gewerbliche Wirtschaft und die Freien Berufe.
München, 2006. .

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Hrsg.):
Flächenmanagement und Brachflächenkonversion – Möglichkeiten der Städtebauförderung. Bericht zum Landtagsbeschluss LT-DRS. 14/11119 vom 05.12.2002.
München, 2004.

Programme der Städtebauförderung in Bayern
<http://www.stmi.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung/programme/>

Süßkraut, G.; Visser, W.; Burgers, A.:
Ökonomische Aspekte der Altlastensanierung - Leitfaden über Finanzierungsmöglichkeiten und -hilfen in der Altlastenbearbeitung und im Brachflächenrecycling.
Umweltbundesamt, Berlin, 2000.

Weisgerber, A.:
Förderleitfaden – EU-Mittel für Oberfranken ... und wie man sie bekommt.
Regierung von Oberfranken – Forum Zukunft Oberfranken, 2007.

